



Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss vom 11. Februar 2026 (M-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Masterabschluss der Fakultät für Mathematik und Informatik. Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Fachprüfungsordnung am 26. November 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 8 Regelungen zur Masterarbeit
- § 9 Abschlussnote
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M-RPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 135) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studiengänge der Fakultät mit einem Masterabschluss. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad.



§ 2 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Die Fakultät für Mathematik und Informatik stellt einen Prüfungsausschuss für die unter § 1 dieser Ordnung genannten Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science. ²Gemäß § 9 Abs. 1 M-RPO gehören dem Prüfungsausschuss vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die für einen Masterstudiengang eingeschrieben sind, an.
- (2) ¹Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät oder Hochschule erweitert. ²Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät bzw. durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. ³Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. ⁴Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 M-RPO gelten entsprechend.

§ 3 **Qualifikation von Prüfenden**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 4 **Modulprüfungen**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 5 **Anmeldung zu den Modulprüfungen**

Die M-RPO findet Anwendung.

§ 6 **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Die Regelung findet keine Anwendung.

§ 7 **Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche**

Die M-RPO findet Anwendung.



§ 8

Regelungen zur Masterarbeit

Unter den in § 23 Abs. 2 M-RPO benannten Voraussetzungen können Masterarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 9

Abschlussnote

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 M-RPO wird die Abschlussnote als das durch Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel aller Modulprüfungsnoten inklusive der Masterarbeit berechnet, wobei die Masterarbeit zusätzlich mit dem Faktor 1,5 gewichtet wird.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende in einem Masterstudiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 458) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 2. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational and Data Science mit dem Abschluss Master of Science vom 12. Februar 2014
 3. (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 125) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 4. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2010 S. 429) in der Fassung vom 18. Februar 2016
 5. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 295) in der Fassung vom 13. Mai 2016
 6. Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2010 S. 319) in der Fassung vom 13. Mai 2016
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät bzw. Hochschule
Bioinformatik	Master of Science	4	Fakultät für Biowissenschaften
Computational and Data Science	Master of Science	4	
Informatik	Master of Science	4	
Mathematik	Master of Science	4	
Wirtschaftsmathematik	Master of Science	4	